

# Statuten

## **Küsnachter Senioren-Verein**

### I. Name, Sinn und Zweck

#### Art. 1:

Unter dem Namen „**Küsnachter Senioren-Verein**“ (gegründet 1872) besteht mit Sitz in Küsnacht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB, welcher bezweckt:

- a) Frauen und Männer im Rentenalter zu geselligem, kameradschaftlichem Beisammensein zu vereinigen und diverse Veranstaltungen, Tagesausflüge und eine gemeinsame Jahresschlussfeier (allenfalls mit Gästen) durchzuführen.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Küsnachter Vereinskartells.

***Die weibliche Form gilt immer gleichbedeutend wie die männliche Form!***

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 2:

Der Verein besteht aus in Küsnacht ansässigen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Auf Antrag hin können auch auswärts wohnende, mit Küsnacht verbundene Mitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder, die von Küsnacht wegziehen, können dem Verein zu gleichen Bedingungen auch weiterhin angehören.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

Mitglieder, die seit 20 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, werden durch die GV zu *Freimitgliedern* ernannt und geniessen fortan Beitragsfreiheit.

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Sie erhalten eine Ehrenurkunde und geniessen fortan Beitragsfreiheit.

#### Art. 3:

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird eingefordert.

Mitglieder können aus schwerwiegenden und vereinsschädigenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Generalversammlung und die ausserordentlichen (a.o.) Mitgliederversammlungen
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### Art. 5

Die GV findet alljährlich in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV (+ allenfalls weiterer Mitgliederversammlungen)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers
- Abnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets (inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes)
- Wahl oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder (Präsident – Kassier – Aktuar – Event-Verantwortlicher – Beisitzer).
- Wahl oder Bestätigung von zwei Revisoren
- Aufnahme von neuen Mitgliedern (und allenfalls Streichung von Mitgliedern)
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen (und allenfalls die Auflösung des Vereins); diese müssen mindestens 20 Tage vor der GV an die Mitglieder angekündigt werden.
- Beschlussfassung über schriftliche Anträge von Mitgliedern (müssen mindestens 14 Tage vor GV eingereicht werden)

#### Art. 6:

Die Einladungen für die Generalversammlung und a.o. Mitgliederversammlungen haben die Traktanden zu enthalten und sind mindestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern zuzustellen.

Die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung kann von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder verlangt werden.

Alle Mitglieder haben an den Versammlungen das gleiche Stimmrecht und es gilt das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Vereinsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Teilnahme an der Generalversammlung oder einer a.o. Mitgliederversammlung ist für die Mitglieder Ehrensache. Ortsabwesende und Kranke sind natürlich entschuldigt.

#### Art. 7:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Der Vorstand beruft die Versammlungen ein und bereitet die Geschäfte und Veranstaltungen vor. Er führt die Mitgliederliste und das Geburtstagsregister.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der/die Präsident/-in leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, er/sie sorgt für den richtigen Vollzug der Beschlüsse und erstellt den Jahresbericht. Er/sie sorgt für eine angemessene Vertretung bei Krankheit und Abwesenheit.
- Der/die Kassier/-in führt die Finanzgeschäfte und erstellt auf Jahresende die Jahresrechnung (inkl. Vermögensausweis) und das Budget für das kommende Vereinsjahr. Die Jahresrechnung ist den Revisoren spätestens 8 Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen.
- Der/die Aktuar/-in führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Versammlungen und unterstützt den Präsidenten in administrativen Arbeiten.
- Der/die Eventverantwortliche bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Vereinsanlässe und Ausflüge im Detail vor.
- Die Beisitzer (zwei bis max. vier) unterstützen tatkräftig die Vorstandsarbeit.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam zu zweit die Jahresrechnung, erstellen den Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung und formulieren ihre Anträge.

### IV. Kassa- und Rechnungswesen

#### Art. 8:

Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

#### Art. 9:

Die Vereinskasse wird gespiesen durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge, freiwilligen Spenden und Vergabungen sowie Zinsen vom Vereinsvermögen.

#### Art. 10:

Der Vorstand ist befugt, in speziellen Fällen (Krankheit oder finanzielle Schwierigkeiten), den Mitgliederbeitrag zu erlassen.

#### Art. 11:

Der Vorstand hat pro Jahr und Fall eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.-  
Die Unterschrift-Berechtigung liegt bei Präsident und Kassier; deren alleinige Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 250.-

## V. Haftung

### Art. 12:

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Es besteht keine Haftung der Mitglieder.

## VI. Statuten-Revision

### Art. 13:

Statuten-Revisionen können von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt und müssen in der nächsten GV beantragt werden.

## VII. Auflösung des Vereins

### Art. 14

Wenn die Mitgliederzahl unter 30 sinkt, gilt der Verein als aufgelöst und hat seine Tätigkeit einzustellen. In diesem Falle ist das Vereinsvermögen festzustellen und dem Gemeinderat zur Verwaltung zu übergeben. (Art. 393 ZGB)

Sollte sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel bilden, so ist der Gemeinderat befugt, das gesamte Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugunsten der älteren Bevölkerung in der Gemeinde zukommen zu lassen.

## VIII. Schlussbestimmung

### Art. 14

Diese neugefassten Statuten treten nach deren Genehmigung durch die GV vom 26.1.2017 sofort in Kraft. Alle früheren Statuten werden dadurch als kraftlos erklärt. Auch alle früheren Beschlüsse, die Statuten betreffend, gelten als aufgehoben.

### Art. 15

Allfällig später erneut beschlossene Statutenänderungen sind den Mitgliedern als Nachtrag schriftlich zuzustellen.

8700 Küsnacht, 26. Januar 2017

Für den Küsnachter Senioren-Verein

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hans-Ulrich Kull

Heike Uhl